

GR_GERICHTE SKG 2003 67 vom 18. Februar 2004

GR Gerichte, 2004-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SKG_2003_67

FR: GR_GERICHTE SKG 2003 67 du 18 février 2004

IT: GR_GERICHTE SKG 2003 67 del 18 febbraio 2004

Regeste

definitive Rechtsöffnung | Rechtsöffnung

Erwägungen

E. 2

Die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens im Betrage von Fr. 300.00 gehen zu 1/6 zulasten von B. und zu 5/6 zulasten von A.. Der auf B. entfallende Betrag wird unter Erteilung des Regressrechtes vorschussweise bei A. erhoben und mit dem durch ihn geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

E. 3

Ausseramtlich werden keine Kosten gesprochen.

E. 4

(Rechtsmittelbelehrung).

E. 5

(Mitteilung).“ Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die definitive Rechtsöffnung aufgrund eines Urteils vom Gesuchsgegner mit dem Einwand der Tilgung durch Verrechnung nur verhindert werden könne, wenn dieser Urkunden

3 beilege, die ihrerseits mindestens zur provisorischen Rechtsöffnung berechtigen. Vom Gesuchsgegner sei in casu glaubhaft gemacht worden, dass ihm aus dem Architektur- und Bauleitungsvertrag vom 7. Januar 1998 noch eine Forderung im Betrag von Fr. 1'100.-- zustehe. Die restliche vom Gesuchsgegner geltend gemachte Gegenforderung im Betrag von Fr. 3'000.-- könne jedoch nicht mit dem in Betreuung gesetzten Betrag verrechnet werden, da sie nicht fällig sei. D. Gegen diesen Entscheid liess A. am 22. Dezember 2003 beim Kantonsgerichtsamt Graubünden Beschwerde erheben mit dem folgenden Begehren: „1. Der angefochtene Entscheid des Bezirksgerichtspräsidenten Albula vom 29. Oktober 2003, eingegangen am 11. Dezember 2003, sei aufzuheben. 2. Der Rechtsvorschlag von B. in der Betreuung Nr. X. des Betreibungsamtes Alvaschein vom 12. September 2003 sei aufzuheben und es sei dem Beschwerdeführer für den Betrag von Fr. 1'398.80 zuzüglich 5% Zins seit 8. August 2003 sowie für die Kosten des Zahlungsbefehls von Fr. 70.- die definitive Rechtsöffnung zu erteilen. 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Rechtsöffnungsbeklagten für beide Instanzen.“ Zur Begründung wurde im Wesentlichen geltend gemacht, dass die vom Beschwerdegegner eingebrachten Urkunden die definitive Rechtsöffnung nicht verhindern könnten, da sie weder einen provisorischen Rechtsöffnungstitel noch eine vorbehaltlose Schuldanererkennung darstellen würden. E. In seiner Vernehmlassung vom 9. Februar 2004 liess der Beschwerdegegner die Abweisung der Beschwerde unter Kosten und

Entschädigungsfolge zulasten des Beschwerdeführers beantragen. Die Vorinstanz verzichtete mit Schreiben vom 7. Januar 2004 auf eine Stellungnahme unter Hinweis auf den angefochtenen Entscheid. Auf die weiteren Ausführungen in den Rechtsschriften sowie im angefochtenen Entscheid wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der Kantonsgerichtsausschuss zieht in Erwägung :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.